

„DIE RENTE IST SICHER ...“

DR. NORBERT BLÜM AM 10. OKTOBER 1997

(ALS BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG ZUR GESETZLICHEN RENTE)

„... IHRE HÖHE ABER NICHT.“

REINER HOLZNAGEL IM JANUAR 2014

(PRÄSIDENT DES BUNDES DER STEUERZÄHLER)

**Was Sie als Arbeitgeber zum neuen
Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)
wissen müssen.**

UNTERSTÜTZEN SIE IHRE MIT-ARBEITER JETZT NOCH EFFEKTIVER BEI DER ALTERSVORSORGE.

Nutzen Sie die Freiräume, die Ihnen das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) seit dem 1.1.2018 einräumt, zur Gestaltung einer modernen betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Ihrem Unternehmen.



Mit der gesetzlichen Rente allein können viele Arbeitnehmer ihren Lebensstandard im Alter nicht halten. Deshalb fördert das neue Gesetz die Einführung der Betriebsrente vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung eines Grundfreibetrages auf Renten aus einer bAV – und für Riester- und Rürup-Renten. Die neuen Rahmenbedingungen gelten dabei für bestehende und für neue Verträge.

DAS BRSG UMFASST ZWEI GROSSE MASSNAHMENPAKETE.

VERBESSERTER RAHMENBEDINGUNGEN

- 1. Erhöhung des steuerlichen Förderrahmens** von 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
- 2. Staatliche Förderung für Arbeitgeberbeiträge zur bAV** bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen von max. 2.200 EUR pro Monat
- 3. Attraktivere Riester-Renten** durch Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge in der Rentenphase
- 4. Bei Entgeltumwandlung pauschale Weitergabe eingesparter Sozialversicherungsbeiträge** in Höhe von 15% an den Arbeitnehmer

DAS SOZIALPARTNERMODELL

- Mit dem Sozialpartnermodell hat der Gesetzgeber eine **neue Möglichkeit in der betrieblichen Altersversorgung** geschaffen (auch „Nahles-Rente“ genannt).
- **Grundlage** ist immer ein **Tarifvertrag**.
- Die **Ausgestaltung** des Sozialpartnermodells im Tarifvertrag **obliegt den Tarifvertragsparteien**.

DER ERWEITERTE FÖRDERRAHMEN ERLAUBT IHREN MITARBEITERN HÖHERE STEUERFREIE EINZAHLUNGEN.



Das BRSG verdoppelt den steuerlichen Förderrahmen von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Durch diese Neuregelung können Ihre Mitarbeiter – mit Ihrer Zustimmung – bei einer Entgeltumwandlung **monatlich bis zu 520 EUR steuerfrei** in ihre Betriebsrente einzahlen.

Praxis-Tipp:

Nutzen Sie die durch das BRSG entstehenden steuerlichen Freiräume: Geben Sie Ihren Mitarbeitern z. B. die Möglichkeit, mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung auch ihr Einkommen finanziell abzusichern.



* 4 % der Beitragsbemessungsgrenze 2018

Hinweis: Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führen. Steuerabgaben sowie ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden erst im Rentenalter fällig.

SIE ALS ARBEITGEBER ÜBERNEHMEN ZUSÄTZLICHE SOZIALE VERANTWORTUNG.

Sie finanzieren die bAV Ihrer Mitarbeiter zunächst aus eigenen Mitteln. Einen Teil der Aufwendungen erhalten Sie vom Staat zurück.

ALS ARBEITGEBER KÖNNEN SIE 30% STAATLICHE FÖRDERUNG ERHALTEN.

Voraussetzung: Sie richten eine bAV ein, in die Sie für Ihre Mitarbeiter mindestens 240 EUR bzw. höchstens 480 EUR im Jahr einbezahlen. Diese Regelung gilt für Mitarbeiter mit einem Einkommen von maximal 2.200 EUR brutto pro Monat.

SO FUNKTIONIERT DIE FINANZIELLE FÖRDERUNG DURCH DEN STAAT.

Auf die o. g. Arbeitgeberbeiträge erhält Ihr Unternehmen eine staatliche Förderung in Höhe von 30 % (72 EUR bis 144 EUR). Diese staatliche Förderung verrechnen Sie mit der abzuführenden Lohnsteuer.



RIESTER-RENTEN SIND KÜNFTIG VON DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT BEFREIT.

Die Riester-Rente wird attraktiver: Auch auf Rentenzahlungen aus betrieblichen Riester-Verträgen sind seit dem 1.1.2018 keine Sozialversicherungsbeiträge mehr zu entrichten.



Die gute Nachricht: Ihre Mitarbeiter erhalten aus betrieblich geförderten Riester-Verträgen künftig mehr Rente.

DIE NEUEN REGELUNGEN:

- Rentenleistungen aus einem betrieblich geförderten Riester-Vertrag werden künftig sozialversicherungsfrei ausbezahlt – also ohne dass Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abgeführt werden.
- Über die von 154 EUR auf 175 EUR pro Jahr erhöhte Grundzulage fördert der Staat die Riester-Rente zusätzlich.
- Der Sonderausgabenabzug von 2.100 EUR pro Jahr und die Kinderzulage bleiben unverändert erhalten.

Praxis-Tipp:

Unter welchen Umständen die Einrichtung eines Riester-Vertrags im Rahmen der bAV eine geeignete Lösung darstellt, klärt Ihr Vermittler gerne für Sie.

EINGESPARTE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE KOMMEN IHREN MITARBEITERN ZUGUTE.

Als Arbeitgeber müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge, die Sie im Rahmen der Entgeltumwandlung einsparen, an Ihre Mitarbeiter weitergeben.

SO PROFITIEREN IHRE MITARBEITER.

Künftig zahlen Sie den Arbeitgeberanteil, den Sie bei den Sozialversicherungsbeiträgen eingespart haben (max. jedoch 15 % der Entgeltumwandlung), zusätzlich in die bAV Ihres Mitarbeiters ein. Mit dieser zusätzlichen Beitragsleistung steigern Sie sowohl die Rente als auch die Motivation Ihrer Mitarbeiter. Sind Sie tarifgebunden, könnten im Tarifvertrag abweichende Regelungen enthalten sein, oder getroffen werden. Hierzu hat Ihr Arbeitgeberverband sicher weitere Informationen.

Praxis-Tipp:

Begeistern Sie Ihre Mitarbeiter, indem Sie die komplette Sozialversicherungsersparnis (20 %) freiwillig schon 2018 weitergeben.

RECHENBEISPIEL: 100 EUR ENTGELTUMWANDLUNG PRO MONAT

Bis zum 31.12.2018 bleibt alles, wie es war:
Auf Grund der Steuer- und Sozialversicherungsersparnis bezahlt Ihr Mitarbeiter bei einem Beitrag von **100 EUR** pro Monat nur ca. **50 EUR**, also ca. 50%, selbst.*

BRSG Phase 1

Für neu abgeschlossene bAV-Verträge gilt:

Der Mitarbeiter wandelt aus seinem Bruttogehalt 100 EUR für seine bAV um. Sie zahlen 15 EUR (15 % von 100 EUR) dazu. So fließen monatlich **115 EUR** in die bAV des Mitarbeiters, von denen er jedoch – wie bisher auch – nur **50 EUR** selbst bezahlt.

BRSG Phase 2

Die Regelung erfasst jetzt auch bAV-Verträge, die bereits vor dem 1.1.2019 bestanden haben.

Die zusätzliche Beitragsleistung kommt auch hier Ihrem Mitarbeiter zugute.

Bis Ende 2018

2019

2020

2021

Ab 2022

* Annahmen zur Beispielrechnung: ca. 26.000 Euro zu versteuerndes Einkommen, 30% Grenzsteuersatz, ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge 20%. Verkürzte Darstellung: Individuelle Informationen erhält Ihr Mitarbeiter in einem Gespräch mit dem Vermittler.

SO SETZEN SIE DAS BETRIEBS- RENTENSTÄRKUNGSGESETZ IM UNTERNEHMEN UM.



Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten, die Ihnen das BRSBG eröffnet. Seit dem 1.1.2018 können Sie die arbeitgeberfinanzierte bAV deutlich freier gestalten. So motivieren Sie Ihre Mitarbeiter und binden sie noch enger an Ihr Unternehmen.

1. SCHÖPFEN SIE DEN ERHÖHTEN FÖRDERRAHMEN FÜR IHRE SPITZENKRÄFTE AUS.

Passen Sie bestehende Vereinbarungen so an, dass die Spitzenkräfte Ihres Unternehmens ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge optimieren können.

2. NUTZEN SIE DEN FÖRDERBETRAG FÜR ARBEITGEBER, WENN SIE EINE NEUE bAV EINRICHTEN.

Sie können 30% staatliche Förderung in Form einer Steuerersparnis erhalten, wenn Sie die bAV von Mitarbeitern finanzieren, die maximal 2.200 EUR brutto im Monat verdienen.

3. GEBEN SIE DIE EINGESPARTEN SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE WEITER.

Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter zusätzlich bei der Entgeltumwandlung, indem Sie den Zuschuss (15% des Entgeltumwandlungsbetrages) bereits im Jahr 2018 in die bAV Ihrer Mitarbeiter einzahlen.

Ihr Vermittler informiert Sie gerne über die für Ihr Unternehmen geeigneten Lösungen.

Immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen: